

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land**

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006**

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.06.2012 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.09.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „ZWECKVERBAND WASSER ABWASSER ● ROSTOCK-LAND ●“.

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3. Nach § 5 wird eingefügt:

#### § 5 a Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, sowie natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheit der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen keine Wertungen enthalten. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 20 Minuten vorzusehen.

(4) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese schriftlich beantwortet werden.

4. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung des Zweckverbandes, weitere Satzungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Landkreises Rostock unter der Adresse <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/> bekannt gemacht. Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Landkreis Rostock, Der Landrat, Büro des Kreistages, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen in der Kreisverwaltung unter der genannten Anschrift und im Verwaltungsgebäude Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, zur Abholung bereit.

5. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 2 im Internet verfügbar ist.

6. Aus der Anlage zur Verbandssatzung wird die Gemeinde Mandelshagen mit den Sparten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gestrichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 06.08.2012

Joachim Hünecke  
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).

-----  
Im Internet unter [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) am 17.08.2012 veröffentlicht.